

Kurzinfo Corona-Pandemie

Kurzarbeitergeld - Praktische Hinweise

1. Voraussetzungen

Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind. Die Bundesregierung hat kurzfristig den Schwellenwert von 30 % auf 10 % abgesenkt. Der Arbeitnehmer muss schriftlich der Kurzarbeit zustimmen. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 % des ausgefallenen Arbeitsentgelts, soweit Kinder vorhanden sind sogar 67 %. Arbeitgeber können eine Erstattung des Kurzarbeitergeldes bei der Arbeitsagentur beantragen. Dieser Antrag ist für **jeden Monat** separat zu stellen. Weitergehende Hinweise finden Sie unter https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-kurzarbeitergeld_ba014273.pdf und <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/kug-faq-kurzarbeit-und-qualifizierung.pdf?blob=publicationFile&v=8>.

2. Praktische Umsetzung

Das Kurzarbeitergeld wird in zwei Stufen bei der regionalen zuständigen Arbeitsagentur wie folgt beantragt:

Anzeigeformular (https://www.arbeitsagentur.de/datei/anzeige-kug101_ba013134.pdf)

Hiermit wird das Kurzarbeitergeld gegenüber der Agentur für Arbeit angezeigt. Die Voraussetzungen werden geprüft.

Es müssen die allgemeinen Betriebsdaten und weitere Angaben eingetragen werden. Vor allem der Zeitraum der Arbeitszeitreduzierung, der gesamten Angestelltenanzahl und von der Kurzarbeit betroffenen Angestellten ist anzugeben. Hierfür wird eine genaue Auflistung der betroffenen Angestellten und der Arbeitszeiten im Rahmen der angeordneten Kurzarbeit benötigt. Eine Einverständniserklärung der betroffenen Beschäftigten muss hierfür vorliegen (siehe **Anlage**). Die Agentur für Arbeit versendet daraufhin einen Bescheid.

Die Berechnung des Kurzarbeitergeldes erfolgt durch das Lohnprogramm des Arbeitgebers. Die Gehaltsauszahlung an die Arbeitnehmer erfolgt wie üblich.

Antrag auf Kurzarbeitergeld

Nach der Lohnauszahlung kann vom Arbeitgeber der **Antrag auf Kurzarbeitergeld** (Leistungsantrag) https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf gestellt werden. Erforderlich ist dafür eine **Abrechnungsliste** (https://www.arbeitsagentur.de/datei/kug108_ba013010.pdf).

Mit dem Antrag erfolgt die Erstattung des entrichteten Kurzarbeitergeldes. Dieser Antrag ist **monatlich** für die von der Kurzarbeit jeweils betroffenen Arbeitnehmer einzureichen. Die hierfür benötigte Stamm-Nr. KUG und Ableitungs-Nr. sind dem Erstbescheid der Arbeitsagentur zu entnehmen. Für den jeweiligen Abrechnungsmonat ist das Soll-Entgelt, Ist-Entgelt und das Kurzarbeitergeld einzutragen. Dieses leitet sich gemäß der Abrechnungsliste ab, die diesem Antrag beizufügen ist. Erforderlich ist eine monatliche Aufstellung über die Arbeitszeiten der Beschäftigten. Grundsätzlich besteht die Pflicht, eine Empfangsbestätigung für das entrichtete Kurzarbeitergeld vorzulegen. Diese ist der Abrechnungsliste beizufügen. Bei Überweisung kann dies der Überweisungsträger sein.

Dieser Antrag ist **fristgebunden**. Die Frist beträgt 3 Monate und beginnt mit Ablauf des betroffenen Monats. Für den Monat März 2020 muss der Antrag danach bis zum 30.06.2020 gestellt werden.

Rechtsstand der Kurzinformation: 31.03.2020

